



Regierungsrat

Luzern, 22. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 312

Nummer: P 312
Eröffnet: 22.06.2020 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.06.2020 / Ablehnung infolge Erfüllung
Protokoll-Nr.: 781

Postulat Muff Sara und Mit. über Einbürgerung, Aufenthaltsstatus und Familiennachzug dürfen durch die Corona Krise nicht gefährdet werden

In der Behandlung von Gesuchen ausländischer Personen, die sich einbürgern lassen möchten, eine Aufenthalt- oder Niederlassungsbewilligung verlängern oder Familiennachzug beantragen wollen, wird den potenziell coronabedingten, wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gesuchsteller Rechnung getragen. Da die rechtlichen Grundlagen nicht deckungsgleich sind, werden wir im Folgenden die einzelnen Bereiche separat erörtern.

Bezüglich Einbürgerungen hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) im Rahmen der Beantwortung verschiedener politischer Vorstösse wie auch gegenüber der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats festgehalten, dass ein Bezug von Sozialhilfe infolge der COVID-19-Krise nicht mit einer selbstverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit gleichzusetzen ist. Darüber hinaus hat das SEM auch ausgeführt, dass das Bürgerrechtsgesetz den zuständigen Behörden ausreichend Spielraum lässt, um den Auswirkungen dieser Krise ohne Benachteiligung der betroffenen Personen Rechnung zu tragen. Mit Schreiben vom 5. Juni 2020 hat das SEM den kantonalen Behörden ein Vorgehen skizziert, wie bei einbürgerungswilligen Personen, die wirtschaftlich von COVID-19 betroffen sind, eine Gleichbehandlung sichergestellt und die Grundsätze des Bürgerrechtsgesetzes eingehalten werden können. Die Abteilung Gemeinden hat das Schreiben umgehend an die Luzerner Gemeinden weitergeleitet. Das SEM weist die Behörden an, unter anderem folgende Punkte zu prüfen:

- Wie sah die finanzielle Situation der einbürgerungswilligen Person vor dem 16. März 2020 (Lockdown) aus?
- Inwiefern hat sich die COVID-19-Krise auf ihre wirtschaftliche Situation ausgewirkt (Kausalzusammenhang)?
- Hat die einbürgerungswillige Person einen Bankkredit mit Bundesgarantie erhalten?
- Ist sie in den Genuss von Kurzarbeit gekommen?
- Wurde die einbürgerungswillige Person aufgrund der finanziellen Folgen der COVID-19-Krise entlassen, und welche Massnahmen hat sie allenfalls für ihre Wiedereingliederung getroffen (Ausbildung, Praktikum, Sprachkurs, usw.)?

Nachdem die Einbürgerungsbehörde eine Einzelfallprüfung durchgeführt und die Gesamtsituation der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilt hat, kann sie eine Ausnahme nach [Art. 12 Abs. 2](#) des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.00) bzw. [Art. 9](#) der entsprechenden Bürgerrechtsverordnung (BüV; SR 141.01) gewähren. Bislang sind keine Anfragen zur Umsetzung seitens der Gemeinden an die Abteilung Gemeinden gelangt.

Bei der Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung führt der Sozialhilfebezug nicht automatisch zum Verlust der ausländerrechtlichen Bewilligung. Mit Blick auf die Weisungen des SEM betreffend Einbürgerungen gilt dies insbesondere für den Sozialhilfebezug während der Coronakrise. Um die gesetzlichen Widerrufskriterien zu erfüllen, muss der Sozialhilfebezug erheblich und dauerhaft sowie – und dies ist vorliegend ausschlaggebend – der Ausländerin oder dem Ausländer vorwerfbar sein. Es wird in jeden Fall eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit ist zu berücksichtigen, ob jemand einzig aufgrund der COVID-19-Krise in die Sozialhilfe oder in die Verschuldung geraten ist. Ein coronabedingter Sozialhilfebezug ist im Regelfall nicht selbstverschuldet und somit nicht vorwerfbar.

Falls jemand neben dem Bezug der Sozialhilfe andere Gründe für einen Widerruf der Bewilligung erfüllt (beispielsweise hohe Schulden, Straffälligkeit, sonstiges negatives Verhalten, das von fehlender Integration zeugt), prüft das Amt für Migration die Situation und verfügt allenfalls einen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder eine Rückstufung von der Niederlassungsbewilligung zur Aufenthaltsbewilligung. Eine Entscheidung basiert immer auf der Beurteilung der Gesamtsituation, eines der Kriterien ist dabei die Sozialhilfe.

Beim Familiennachzug sieht das Ausländer- und Integrationsgesetz das Kriterium des genügenden Einkommens und der Gefahr einer Fürsorgepflicht durch den Staat nicht flächendeckend vor. Ausländische Ehegatten, eingetragene Partner und Kinder von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Staatsangehörigen, welche sich auf das Freizügigkeitsabkommen mit der EU/EFTA berufen können, haben grundsätzlich unabhängig von ihren finanziellen Mitteln Anspruch auf Familiennachzug. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, bedingt durch die Pandemiesituation, haben somit auf diese Familiennachzugsgesuche keinen Einfluss.

Bei allen anderen Familiennachzugsgesuchen kann der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe oder das Risiko eines Sozialhilfebezugs (z.B. aufgrund von Arbeitslosigkeit) zu einer Ablehnung des Gesuchs führen. Die Ablehnung eines Gesuchs muss jedoch immer verhältnismässig sein. Das Amt für Migration prüft deshalb jedes Familiennachzugsgesuch individuell und berücksichtigt alle Umstände des Einzelfalls. In der Regel wird die Einkommensentwicklung über einen Zeitraum von mehreren Monaten analysiert. Vorübergehende Mindereinnahmen oder Arbeitslosigkeit aufgrund der Pandemiesituation werden nicht als Fürsorgetisiko gewertet und sind daher kein Grund, ein Gesuch abzulehnen.

Zusammengefasst haben pandemiebedingte Sozialhilfe oder Verschuldung keinen Einfluss auf die Gesuche von einbürgerungswilligen Personen respektive auf die Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder auf ein Gesuch auf Familiennachzug. Wie eingangs erwähnt, hat das SEM festgehalten, dass ein Bezug von Sozialhilfe infolge der COVID-19-Krise nicht mit einer selbstverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit gleichzusetzen ist. In allen drei Bereichen sind bei entsprechenden Gesuchen eine Reihe von Kriterien zu prüfen und eine Gesamtschau vorzunehmen.

Wir stellen fest, dass den Gründen, weshalb jemand Sozialhilfe bezieht oder und die Verschuldung kommt, gebührend Beachtung geschenkt wird. Eine Notsituation, die einzig und alleine aufgrund der Coronakrise zustande gekommen ist, ist kein Ablehnungsgrund. Ein Aussetzen des Kriteriums «wirtschaftliche Integration» bei Einbürgerungen, Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder Familiennachzug ist unter den erwähnten Voraussetzungen nicht notwendig und würde zudem den Vorgaben des jeweiligen Bundesrechts sowie dem Gebot der Gleichbehandlung widersprechen.

Da den inhaltlichen Forderungen des Postulats Rechnung getragen wird, beantragen wir die Ablehnung infolge Erfüllung.